



Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Dr. Wilfried Kellermann
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

DER VORSITZENDE

Dr. Wilfried Kellermann
Landgericht Kiel
Telefon: 0431 604-1384
E-Mail: Wilfried.Kellermann@lg-
kiel.landsh.de

15. Oktober 2007

Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1440 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem oben genannten Gesetzentwurf im Rahmen einer schriftlichen Anhörung Stellung zu nehmen.

Der Entwurf trifft sinnvolle, bisweilen (**§ 1 Abs. 1 und 2 des Entwurfs**) auch verfassungsrechtlich gebotene Regelungen, so dass er **im Wesentlichen zu begrüßen** ist.

Bedenklich erscheint allerdings **§ 19 Abs. 3 des Entwurfs**. Er schreibt bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen für den Fall eines Dissenses zwischen Vollzugseinrichtung und Vollstreckungsbehörde vor, dass ein externes Sachverständigengutachten einzuholen ist. Falls der Dissens danach fortbesteht, soll die Aufsichtsbehörde entscheiden. Dieser Regelungsvorschlag schafft für eine seltene Konstellation ein schwerfälliges Verfahren, ohne dass dafür ein praktisches Bedürfnis besteht.

Erfahrungsgemäß werden Vollzugslockerungen von den Vollzugseinrichtungen zurückhaltend und abgestuft gewährt. Sie erfolgen nach sorgfältiger Prüfung durch die Therapeuten aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung mit der untergebrachten Person. Darüber hinaus tendieren die Voll-

zugseinrichtungen stark dazu, bei verbleibenden Bedenken der Vollstreckungsbehörde Vollzugslockerungen zu versagen. Mit der Einführung eines zusätzlichen Vetorechts des Vollstreckungsdezernenten, der die untergebrachte Person meist nicht persönlich kennt, würde der prognostische Sachverstand der Vollzugseinrichtung unterschätzt.

Darüber hinaus ist das bei einem Dissens vorgesehene Verfahren, das trotz erheblicher Unterschiede nicht zwischen den verschiedenen Formen der Vollzugslockerung differenziert, umständlich. Bereits die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist langwierig. Doch nicht einmal auf der Grundlage eines solchen Gutachtens soll die Vollzugseinrichtung eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen können. Vielmehr sieht der Entwurf ein weiteres Zustimmungserfordernis der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls die Befassung eines vierten Beteiligten, der Aufsichtsbehörde, vor. Die beabsichtigte Regelung erscheint so geeignet, den Maßregelvollzug spürbar zu verlängern und zwei begrüßenswerten Zielen des Regierungsentwurfs zuwiderzulaufen, nämlich der Vermeidung von Verwaltungsaufwand (S. 3 des Entwurfs) und der Verkürzung der Verweildauer (S. 20 des Entwurfs).

Aus diesen Gründen sollte die bisherige Regelung in § 19 MVollzG beibehalten werden. Danach ist die Vollstreckungsbehörde vor der Gewährung von Vollzugslockerungen anzuhören; die Entscheidungsverantwortung liegt aber bei der sachnäheren Vollzugseinrichtung.

Abschließend sei in sprachlicher Hinsicht angemerkt, dass entweder in **§ 12 a Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs** das Wort „auch“ entfallen oder der Satz in § 12 a Abs. 5 des Entwurfs als Satz 2 aufgenommen werden sollte.

Der Richterverband belässt es bei diesen Anregungen, steht aber selbstverständlich für weitere und ergänzende Stellungnahmen, soweit sie erforderlich sein sollten, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilfried Kellermann